

Es gibt viele Möglichkeiten für einen Ausstieg aus dem Erwerbsleben

Den Zeitpunkt des Austritts aus dem Erwerbsleben (Erwerbsaufgabe) bestimmt jede Person selbst und trägt die Folgen. Der Entscheid für Erwerbsaufgabe und Pensionierung ist definitiv und kann nicht rückgängig gemacht oder nachträglich optimiert werden.

Daher sollte der Entscheid gut überlegt sein. Bei einer Ehepartnerschaft soll beispielsweise auf beide Rücksicht genommen werden, da es sich um einen grundlegenden Entscheid für beide involvierten Personen handelt. Zwei mögliche Pensionierungsvarianten stellt Ihnen die AEK BANK 1826 gerne kurz vor:

Vorbezug

Bei der Vorbezugsvariante besteht die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters von 65 Jahren, aufzugeben. Für die Leistungen aus der Pensionskasse ist das jeweilige Reglement über den frühestmöglichen Zeitpunkt entscheidend. Durch die vorzeitige Erwerbsaufgabe werden das Altersguthaben und die Altersrente entsprechend gekürzt. Die AHV-Altersrente kann mit einer lebenslänglichen Kürzung vorbezogen werden oder aber ordentlich ab Folgemonat nach Erreichen des 65. Altersjahres bezogen werden. Bei der AHV sind zusätzlich bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters Beiträge als Nichterwerbstätige zu leisten. Die 3a-Guthaben können bei einer vorzeitigen Erwerbsaufgabe ohne weitere Einzahlungen bis zum Referenzalter bezogen werden.

Aufschub

Die Erwerbstätigkeit kann aber auch über das ordentliche Referenzalter hinaus weitergeführt werden, in der 1. und 2. Säule bis zum 70. Altersjahr. Die Möglichkeiten für den Erwerb über das ordentliche Referenzalter von 65 Jahren regelt das jeweilige Pensionskassen-Reglement. Der Weitererwerb kann zu höheren Altersleistungen führen und entsprechend wird auch die Altersrente zu einem höheren Umwandlungssatz verbessert. Bei der 1. Säule wird ein Aufschub auch zu einer höhe-



ren Altersrente führen. In der AHV besteht zudem ein Freibetrag von jährlich CHF 16 800.-, welcher von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Die 3a-Guthaben können weiter aufgebaut werden, solange die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird. Spätestens mit Erreichen des 70. Altersjahres werden diese zur Auszahlung fällig.

Pensionierungsplanung

Mit unserer Dienstleistung «AEK Pensionierungsplanung» können wir Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Unsere Kundenberater:innen sind für Sie da – persönlich vor Ort in einer

unserer 14 Niederlassungen, telefonisch unter 033 227 31 00 oder per E-Mail an info@aekbank.ch. Vereinbaren Sie einen Termin.

*Text: Monika Krebs, Leiterin
Finanzplanung und Vorsorge
Bild: AEK BANK 1826*



AEK BANK 1826

Hofstettenstrasse 2, 3600 Thun
033 227 31 00

www.aekbank.ch, info@aekbank.ch